



Datenschutzrichtlinie des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V.

I. Ziel der Datenschutzrichtlinie

Der Südwestdeutsche Schwimmverband e.V. (SWSV) verpflichtet sich im Rahmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung zur Einhaltung von Datenschutzrechten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union sowie deutschen Gesetzen zum Datenschutz ergeben. Die Wahrung des Datenschutzes ist eine Basis für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Deutschen Sports, insbesondere mit dem DOSB, den Sportbünden und dem DSV.

Die Datenschutzrichtlinie des SWSV schafft notwendige Rahmenbedingungen für die Übermittlung von Daten innerhalb der deutschen Sportvereinigungen und gewährleistet das gesetzlich verlangte Datenschutzniveau im Datenverkehr im In- und Ausland.

Die genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet worden.

II. Geltungsbereich und Änderung der Datenschutzrichtlinie

Die Datenschutzrichtlinie des SWSV hat Gültigkeit sowohl für die hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter in allen Bereichen des Verbandes. Dazu gehören insbesondere Präsidium, Verbandsleitung, Gremien der Verbandsleitung, alle Fach-ausschüsse, Schiedsrichter und Kampfrichter.

Die Datenschutzrichtlinie kann ausschließlich vom Präsidium des SWSV geändert und muss von der Verbandsleitung genehmigt werden.

Die Datenschutzrichtlinie muss dem Datenschutzbeauftragten des SWSV und der Datenschutzbehörde vorgelegt werden, Änderungen sind in einem angemessenen Zeitraum zu melden.

III. Geltung staatlichen Rechts

Die Datenschutzrichtlinie akzeptiert allgemeine Datenschutzprinzipien und ergänzt das nationale und europäische Datenschutzrecht. Die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehenden Meldepflichten für die Datenverarbeitung müssen beachtet werden.

Das Präsidium des SWSV ist für die Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie und der gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. Auftretende Verstöße sind innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen vom Präsidenten dem Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzbehörde zu melden.



IV. Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Fairness und Rechtmäßigkeit
Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise und fair erhoben und verarbeitet werden.
2. Zweckbindung
Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf lediglich die Zwecke verfolgen, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurde. Nachträgliche Änderungen sind nur eingeschränkt möglich und sind zu begründen.
3. Transparenz
Der Betroffene muss über den Umgang mit seinen Daten informiert werden. Grundsätzlich sind die Daten bei ihm selbst zu erheben. Bei der Erhebung der Daten muss der Betroffene mindestens Folgendes erkennen können oder entsprechend informiert werden: Verantwortliche Stelle im SWSV, Zweck der Datenverarbeitung, Angaben über eine evtl. Übermittlung der Daten an externe Stellen, z.B. DOSB, Sportbünde, DSV.
4. Datenvermeidung und Datensparsamkeit
Vor der Verarbeitung personenbezogener Daten muss die Notwendigkeit des Umfangs zur Zweckerreichung geprüft werden. Anonymisierte oder statistische Daten können verwendet werden, wenn der Aufwand zur Zweckerreichung in einem angemessenen Verhältnis dazu steht.
5. Löschung
Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsbezogenen Aufbewahrungsfristen oder nach Ausscheiden aus einem Amt nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden. Besteht ein berechtigtes Interesse des SWSV, die Daten wegen ihrer historischen Bedeutung weiter gespeichert zu halten, ist dies zulässig.
6. Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität
Personenbezogene Daten sind richtig, vollständig und soweit erforderlich auf dem aktuellen Stand zu speichern. Die jeweils Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass nicht zutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.
7. Vertraulichkeit und Datensicherheit
Für personenbezogene Daten gilt das Datengeheimnis. Sie müssen im persönlichen Umgang vertraulich behandelt werden. Außerdem sind angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen zur Sicherung gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie versehentlichen Verlust, Veränderung oder Zerstörung.



V Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn einer der nachfolgenden Erlaubnistatbestände vorliegt:

1.1 Partnerdaten

1.1 Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung

Personenbezogene Daten eines Partners dürfen zur Begründung, zur Durchführung und zur Beendigung eines Vertrages verarbeitet werden. Im Sinne dieser Vereinbarung sind neben externen Geschäftspartnern z.B. auch Mitgliedsvereine betroffen. Durch den schriftlichen Antrag eines Vereins auf Aufnahme in den Verband und die Zustimmung der SWSV-Verbandsleitung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Vertrag abgeschlossen. Um eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zu ermöglichen, müssen personenbezogene Daten erhoben und verwaltet werden und sind bei Austritt aus dem Verband unter Beachtung der gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen.

1.2 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung kann aufgrund der Einwilligung des Betroffenen erfolgen. Der Betroffene ist vor der Einwilligung gemäß V.3. dieser Richtlinie zu informieren. Die Erklärung muss aus Beweisgründen schriftlich oder elektronisch dokumentiert werden.

1.3 Datenschutz aufgrund gesetzlicher Erlaubnis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn staatliche Rechtsvorschriften die Datenverarbeitung verlangen, voraussetzen oder gestatten. Art und Umfang dieser gestatteten Datenverarbeitung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften.

1.4 Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen

Die Datenverarbeitung ist gestattet, wenn hierfür berechnete Interessen vorliegen. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor bei rechtlichen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten, z.B. Durchsetzung von offenen Forderungen. Eine Datenverarbeitung aus diesem Grund darf allerdings nicht erfolgen, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das Interesse des SWSV überwiegt. In diesem Fall hat eine Interessenabwägung zu erfolgen.

1.5 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten darf nur erfolgen, wenn der Betroffene dem ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt hat oder gesetzliche Erfordernisse vorliegen. Die Verarbeitung ist jedoch zulässig, wenn sie zwingend erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche gegenüber dem Betroffenen geltend zu machen.

1.6 Nutzerdaten und Internet

Auf der Website des SWSV und in der SWSV-Info werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Die entsprechenden Datenschutzhinweise sind so integriert, dass Betroffene diese leicht erkennen und ständig erreichen können.



2. Daten hauptamtlich und ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter

2.1 Datenverarbeitung für das Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Arbeitsvertrages erforderlich sind. Ebenfalls verarbeitet werden dürfen persönliche Daten von Bewerbern, sie sind jedoch nach einer Ablehnung unter Beachtung beweisrechtlicher Fristen zu löschen, es sei denn der Betroffene hat der Weiterverwendung der Daten für eine Weiterverfolgung der Bewerbung ausdrücklich zugestimmt.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch dann zulässig, wenn staatliche Rechtsvorschriften oder Vorschriften von DOSB, Sportbünden und DSV dies verlangen, voraussetzen oder gestatten. Art und Umfang der Datenverarbeitung müssen zulässig und erforderlich sein und sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Gesetzgebers und der Sportgremien richten.

2.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten kann aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen stattfinden. Die Erklärung ist freiwillig, muss aber aus Beweisgründen schriftlich oder elektronisch vorliegen. Der Mitarbeiter muss vor der Einwilligung über diese Datenschutzrichtlinie informiert werden.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen

Die Verarbeitung personenbezogener Mitarbeiterdaten kann auch erfolgen, wenn dazu ein berechtigtes Interesse des SWSV vorliegt, z.B. bei rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtliche Ansprüche). Sie darf allerdings nicht erfolgen, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das Interesse des SWSV überwiegt. In diesem Fall hat eine Interessenprüfung zu erfolgen.

2.5 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten darf nur erfolgen, wenn der Betroffene dem ausdrücklich (schriftlich) zugestimmt hat oder gesetzliche Erfordernisse vorliegen. Die Verarbeitung ist jedoch zulässig, wenn sie zwingend erforderlich ist, um rechtlichen Anforderungen oder Wettkampfvorschriften nachzukommen sowie um ggf. Ansprüche gegenüber dem Betroffenen geltend zu machen. Zu besonders schützenswerten Daten gehören z.B. Daten zur rassischen Herkunft, über religiöse oder philosophische Überzeugungen und über die Gesundheit. Im Zusammenhang mit dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis für Verbandstrainer dürfen nur die Daten in eine Bestätigung über die Vorlage des Zeugnisses erfasst werden.



VI Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger innerhalb des SWSV und an Empfänger außerhalb des Verbandes unterliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach Absatz V dieser Richtlinie. Die Datenempfänger müssen darauf verpflichtet werden, diese vertraulich zu behandeln und nur zu den festgelegten Zwecken zu verwenden.

Im Fall der Übermittlung von personenbezogenen Daten von Außerhalb an den SWSV ist die Vertraulichkeit und die zweckgebundene Verwendung unabdingbar. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie im Zusammenhang mit der Datenübermittlung ist das Präsidium des SWSV verpflichtet, den Betroffenen bei der Klärung des Sachverhalts zu unterstützen und für Abhilfe zu sorgen. Außerdem sind der Datenschutzbeauftragte und die Datenschutzbehörde zu informieren.

VII Auftragsdatenverarbeitung

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn der Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, ohne dass ihm die Verantwortung für den entsprechenden Aufgabenbereich innerhalb des SWSV übertragen wird. In diesem Fall ist ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Der SWSV behält die volle Verantwortung für die korrekte Durchführung der Datenverarbeitung. Der Beauftragte darf personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen durch den SWSV verarbeiten. Folgende Voraussetzungen sind bei der Auftragsvergabe zu beachten:

1. Der Auftragnehmer ist nach seiner Eignung zur Gewährleistung der erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen auszuwählen.
2. Der Auftrag muss schriftlich vergeben werden, wobei Vereinbarungen zur beiderseitigen Wahrung des Datengeheimnisses aufzunehmen sind.
3. Der SWSV muss sich als Auftraggeber von Beginn der Datenverarbeitung an von der Einhaltung der Pflichten des Beauftragten überzeugen. Der Auftragnehmer sollte die Einhaltung der Anforderungen soweit möglich durch die Vorlage einer gültigen und geeigneten Zertifizierung nachweisen.
4. Bei einer grenzüberschreitenden Auftragsdatenvereinbarung sind die jeweilige nationalen Anforderungen für eine Weitergabe personenbezogener Daten ins Ausland zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat den Nachweis zu führen für ein gleichwertiges Datenschutzniveaus mit geeigneten Instrumenten zur Sicherstellung des Datenschutzes.

VIII Rechte des Betroffenen

Jeder Betroffene kann die folgenden Rechte wahrnehmen. Die Geltendmachung ist umgehend von dem betroffenen Fachbereich zu bearbeiten und ggf. das Präsidium einzuschalten. Für den Betroffenen darf kein Nachteil entstehen:



1. Der Betroffene kann Auskunft verlangen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck gespeichert sind.
2. Werden personenbezogene Daten oder Bildaufnahmen in allen technisch möglichen Varianten an externe Dritte übermittelt, kann der Betroffene Auskunft über den Empfänger und den Zweck der Datenübermittlung verlangen.
3. Falls unrichtige und unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, kann der Betroffene die Berichtigung oder Ergänzung verlangen.
4. Der Betroffene kann die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bzw. der Verwendung von Bildaufnahme in allen technisch möglichen Varianten widersprechen. Die Daten und Bildaufnahmen sind dann zu sperren.
5. Der Betroffene ist berechtigt, die Löschung seiner Daten zu verlangen, wenn die Rechtsgrundlage fehlt oder entfallen ist. Bestehende Aufbewahrungspflichten und einer Löschung entgegenstehende schutzwürdige Interessen des SWSV sind zu beachten.
6. Der Betroffene hat ein grundsätzliches Widerspruchsrecht gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten, es sei denn, dass das Interesse des SWSV an der Verarbeitung dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen überwiegt. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften oder Wettkampfbestimmungen zur Verarbeitung verpflichten.

IX Vertraulichkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist untersagt. Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen. Der SWSV unterrichtet alle im SWSV ehrenamtlich und hauptberuflichen Tätigen über diese Verpflichtung bei der Übernahme einer Aufgaben. Aus Beweisgründen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

X Sicherheit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten sind jederzeit gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe sowie gegen Verlust, Verfälschung oder Zerstörung zu schützen. Dies trifft sowohl für eine elektronische Datenverarbeitung als auch die Archivierung in Papierform zu. Bei Einführung neuer Verfahren, insbesondere von neuen IT-Systemen sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten festzulegen und durchzuführen.

Geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes sind:

1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
2. Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der dauerhaften Verarbeitung,
3. rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und des Zugangs dazu bei einem physischen oder technischen Zwischenfall.



Die Mitarbeiter im SWSV haben für die Sicherheit der von ihnen gespeicherten Daten im privaten Leben und auf privaten EDV-Geräten selber Sorge zu tragen. Der SWSV übernimmt bei auftretenden Schäden keine Haftung. Die Mitarbeiter sind allerdings haftbar, wenn dem SWSV Schäden entstehen.

XI Datenschutzkontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie obliegt dem Datenschutzbeauftragten des SWSV. Er wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom SWSV-Präsidium unterstützt.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind unter Punkt XIV dieser Regelung festgehalten.

XII Datenschutzvorfälle

Verantwortlicher für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie ist neben dem Datenschutzbeauftragten der Präsident des SWSV gemäß § 26 BGB. Jeder für den SWSV Tätige soll dem jeweiligen Fachbereichsleiter, dem Präsidenten des SWSV und dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich Verstößen gegen diese Richtlinie melden. Die sofortige Meldung ist erforderlich, um der gesetzlichen Meldepflicht von Datenschutzvorfällen gegenüber der Datenschutzbehörde nachzukommen.

Datenschutzvorfälle sind alle Ereignisse, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass personenbezogene Daten rechtswidrig ausgespäht, erhoben, verändert, kopiert, übermittelt oder genutzt wurden. Als Datenschutzvorfall gilt auch der Verlust personenbezogener Daten. Das kann sich sowohl auf Handlungen Dritter als auch eigener Mitarbeiter beziehen.

XIII Verantwortlichkeiten und Sanktionen

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind verantwortlich für die Datenverarbeitung im SWSV. Damit sind sie verpflichtet, die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen der Datenschutzrichtlinie sicherzustellen. Es liegt in ihrer Verantwortung, Vorgaben für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu erlassen. Die Umsetzung der Anweisungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitarbeiters.

Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen und ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Der Datenschutzbeauftragte ist vor jedem Vorhaben im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu informieren und ihn besonders bei Projekten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorab einzuschalten.



Die hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen sollten im erforderlichen Umfang im Umgang mit personenbezogenen Daten und dem Datenschutzrecht geschult werden. Ein Missbrauch personenbezogener Daten oder andere Verstöße gegen das Datenschutzrecht können rechtlichen Sanktionen und ggf. Schadensersatzansprüchen nach sich ziehen und auch zu arbeitsrechtliche Konsequenzen führen.

XIV Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Präsidenten des SWSV ernannt. Er arbeitet weisungsunabhängig auf Basis eines Beratervertrages. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Seine Kontaktdaten müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Er ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Unterrichtung und Beratung des Präsidiums und der Verbandsleitung bei der Durchführung der Datenverarbeitung und Unterrichtung über Datenschutzrisiken,
2. Verantwortung und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzrichtlinie,
3. Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter,
4. Ansprechpartner für Betroffene für Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit im Verband; auf Wunsch werden Anfragen und Beschwerden vertraulich behandelt,

Kann der Datenschutzbeauftragte einer Beschwerde nicht abhelfen oder einen Verstoß gegen Datenschutzvorschriften oder die Datenschutzrichtlinie nicht abstellen, ist das Präsidium des SWSV einzuschalten, das erforderliche Maßnahmen einzuleiten hat. Über Anfragen von Aufsichtsbehörden ist der Datenschutzbeauftragte zu informieren.

Die Datenschutzrichtlinie ist der jeweils aktuellen, rechtlichen und gesetzlichen Entwicklung anzupassen. Die vorliegende Fassung tritt nach Zustimmung durch das Präsidium des SWSV mit Wirkung vom 24. August 2018 in Kraft.

Ingelheim, den 24. August 2018

gez. Anselm Oehlschlägel
Präsident

gez. Claudia Zoega
Vizepräsidentin Verwaltung